

Satzung

des Vereins zur Aus- und Weiterbildung für Einbau, Kontrolle und Wartung
von Bauwerksausstattung e.V. (VAWB)

Stand: 19.08.2021

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein zur Aus- und Weiterbildung für Einbau, Kontrolle und Wartung von Bauwerksausstattung“. Er führt den Kurznamen „VAWB“

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist, einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensdauer der Brücken und damit Verringerung der Erhaltungskosten sowie der Sperrzeiten für diese Ingenieurbauwerke zu leisten. Die hauptsächliche Aufgabe des Vereins ist die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung von Fachkräften zum Einbau sowie zur Kontrolle und Wartung von Bauwerksausstattungen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein nutzt hierfür die Kompetenz der Mitglieder zum aktuellen Stand der Technik sowie die Regelungen zur Bauwerksausstattung. In Abständen führt der Verein Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch mit einem interessierten Personenkreis durch, um den erreichten Stand der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zu überprüfen sowie über Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen zu beraten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausdrücklich nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen mit Kenntnis im Bereich der Bauwerksausstattung
- Hersteller von Bauwerksausstattung oder deren Vertreter
- Bauindustrie-, Ingenieurs- und Herstellerverbände mit Bezug zum Brückenbau
- Prüf- und Überwachungsinstitute mit Bezug zu Bauwerksausstattung oder deren Vertreter
- Behördenvertreter im Tätigkeitsbereich des Brückenbaus

2. Außerordentliche Mitgliedschaften

Außerordentliche Mitgliedschaften sind zulässig. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Beantragung und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Interessierte füllen dazu einen Aufnahmeantrag aus, der dann unterschrieben dem Verein eingereicht wird. Der Antrag wird auf der Website des Vereins bereitgestellt. Über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Entscheidung über die außerordentliche Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Das Ergebnis wird den jeweiligen Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag werden zur Erleichterung der Vereinsarbeit und zur Führung einer Mitgliederkartei auch persönliche Daten wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und Rufnummer mitgeteilt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird dadurch nicht berührt.

Es ist vorgeschrieben, dass Vereinsmitglieder gesondert unterschreiben müssen, dass ihre persönlichen Daten verarbeitet und oder ausgewertet werden dürfen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluss. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn dieses Mitglied schuldhaft, in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck gefährdet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt und erhält bei seinem Ausscheiden weder die geleisteten Beiträge zurück, noch hat es einen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben, die bei der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wurde. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Sie sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet. Näheres bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung. Freiwillige Zuwendungen sind möglich.

VAWB

Verein zur Aus- und Weiterbildung
für Einbau, Kontrolle und Wartung
von Bauwerksausstattung

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Abstimmung mit dem Beirat schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mind. 25% der Mitglieder dieses unter Angabe einer Begründung fordern.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Vorlage der Tagesordnung zusammen. Zu der Versammlung sind die Mitglieder des Beirats einzuladen.
3. Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Sie können auch Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.
4. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand und bestätigt den Beirat,
 - beruft einen Rechnungsprüfer und ernennt einen Protokollführer,
 - beschließt Satzungsänderungen, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, den Haushalt, die Höhe der Beiträge und die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - beschließt Zielsetzung und notwendige Aktionen zur Sicherung der Inhalte und Qualitätssicherung der angebotenen Aus- und Fortbildungslehrgänge,
 - legt die Ausbildungsstandorte fest,
 - beschließt die vom Beirat vorgeschlagene Prüfungsordnung,
 - beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes vorliegen. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, ob die verspäteten Anträge am Ende der Tagesordnung behandelt werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen haben bei der Bestimmung der Mehrheit keine Geltung. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

VAWB

Verein zur Aus- und Weiterbildung
für Einbau, Kontrolle und Wartung
von Bauwerksausstattung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und nach außen gemeinsam.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Nachwahl eines neuen Vorstandsmitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Sie amtieren für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB werden grundsätzlich in geheimer Wahl je einzeln gewählt.
5. Im Innenverhältnis trifft der Vorstand die notwendigen Entscheidungen im Benehmen mit dem Beirat und nimmt die Interessen der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen wahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (E-Mail) gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand gem. § 26 BGB bereitet alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus.
9. Ort und Zeit der Vorstandssitzungen bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

VAWB

Verein zur Aus- und Weiterbildung
für Einbau, Kontrolle und Wartung
von Bauwerksausstattung

§ 8 Beirat

1. Der Beirat soll aus besonders fachkundigen und erfahrenen Personen gebildet werden. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Dem Beirat sollten angehören:
 - Ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch einen Mitarbeiter des BMVI.
 - Ein Vertreter der BAST aus dem Organisationsbereich des Brücken- und Ingenieurbaus,
 - Je ein Vertreter der DB Netz AG und / oder EBA aus dem Bereich des Konstruktiven Ingenieurbaus,
 - Ein Vertreter der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aus dem Fachgebiet der Kanalbrücken,
 - Vertreter der Autobahn GmbH des Bundes und / oder deren Niederlassungen,
 - Je ein Vertreter aus der Straßenbauverwaltung und / oder der Ingenieurkammer des Bundeslandes, in dem ein Ausbildungsstandort des Vereins eingerichtet ist.
2. Der Beirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung zu allen wesentlichen Aktivitäten der Vereinsarbeit wie:
 - Inhalte und Qualitätssicherung der Aus- und Weiterbildungslehrgänge,
 - Prüfungsordnung,
 - Erweiterung des Kursangebotes,
 - Satzungsänderungen, die den Beirat betreffen.
3. Der Beirat hat ein Vorschlags- und Vetorecht.
4. Der Beirat
 - beruft seine Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins selbst,
 - beruft für eine vierjährige Tätigkeit, Wiederberufungen sind zulässig,
 - entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme weiterer Mitglieder im Beirat und deren Berufung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
6. Kraft seines Amtes gehört der Vorsitzende des Vereins dem Beirat an. Er hat Rede- und Antragsrecht.

§ 9 Eintragung

Die Satzung wird vom geschäftsführenden Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht angemeldet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

VAWB

Verein zur Aus- und Weiterbildung
für Einbau, Kontrolle und Wartung
von Bauwerksausstattung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

ORT den 19.08.2021

Die Gründungsversammlung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.08.2021 beschlossen. Sie basiert auf der Fassung vom 01.02.2021.